

lichkeit entsprechende Darstellung von Vorgängen oder Zusammenhängen. Dies kann in Wort und Schrift oder durch konkludentes Handeln geschehen.

Täuschung kann auch in einem **Unterlassen**, also Verschweigen oder Unterdrücken von Tatsachen bestehen, wenn auf Grund der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Handelnden und dem Getäuschten eine Pflicht zur Aufklärung über den wahren Sachverhalt bestand. Das kann z. B. für den Bereich der vertraglich-kooperativen Beziehungen zwischen sozialistischen Einrichtungen zu bejahen sein. Solche Pflichten können sich auch aus arbeitsrechtlichen Beziehungen ergeben. So ist jeder Werk-tätige, der einen Kinderzuschlag entsprechend der rechtlichen Regelung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages erhält, verpflichtet, dem Betrieb bzw. seiner Dienststelle Meldung über den Wegfall der Voraussetzungen zur Zahlung dieses Kindergeldes zu machen. Unterläßt er diese Mitteilung vorsätzlich, mit dem Ziel, für sich oder andere einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen und erhält er dadurch weiterhin, nunmehr unrechtmäßig, das Kindergeld, dann begeht er einen Betrug. Eine Täuschung » durch Unterlassen ist jedoch nur dann beachtlich, wenn sie auf der Verletzung einer **Rechtspflicht** beruht (vgl. § 9). Diese Pflicht kann also nicht allein aus allgemeinen sozialistischen Prinzipien oder gesellschaftlichen Beziehungen abgeleitet werden. Erhält jemand z. B. irrtümlich zuviel Geld ausgezahlt (infolge von Verrechnens, Vergreifens, falschen Zählens, falschen Wägens usw.) und verschweigt er diese von ihm wahrgenommene Tatsache gegenüber seinem Vertragspartner, so liegt darin kein Betrug, soweit keine Rechtspflicht zur Offenbarung besteht. Ein Unterlassen solcher Offenbarung ist zwar sozialistischen Vertragsbeziehungen wesensfremd und moralisch zu mißbilligen, es begründet jedoch strafrechtlich keine Schuld (vgl. OGNJ 1968/9, S. 280).

Eine solche Rechtspflicht kann sich aber aus vorangegangenen Tun ergeben. Aus dem Herbeiführen einer Situation, die zwangsläufig zu einer erheblichen Schädigung des sozialistischen Eigentums führen muß, erwächst nach § 9 für den Verursacher eine Rechtspflicht zur Mitwirkung, um die drohende Gefahr abzuwenden. Diese Rechtspflicht wird verletzt, wenn den über sozialistisches Eigentum Verfügungsberechtigten die Gefährdungssituation vorsätzlich verheimlicht und ihnen dadurch die Möglichkeit genommen wird, den Schadenseintritt abzuwenden (vgl. OGNJ 1976/5, S. 145).

Bei irrtümlich oder infolge rechnerischer Fehler (Buchungsfehler) erlangten Geldern im Bereich des Bank- und Sparkassenverkehrs ist die AO über Allgemeine Bedingungen der Staatsbank der DDR für die Kontoführung und die Durchführung des Zahlungsverkehrs — Geschäftsbedingungen der Staatsbank der DDR - vom 25.11.1975 (GBl. I 1975 Nr. 47 S. 75) zu beachten. Diese Geschäftsbedingungen, die mit dem Abschluß entsprechender Verträge (vgl. z. B. § 233 ff. ZGB) für die Partner verbindlich werden, legen fest, daß bei Bargeldauszahlungen festgestellte Fehler oder Mehrbeträge vom Zahlungsempfänger der Bank sofort mitzuteilen sind (§ 14 Abs. 6). Bei bargeldlosem Zahlungsverkehr sind festgestellte Unregelmäßigkeiten vom Kontoinhaber gleichfalls unverzüglich der Bank zu melden (§ 17 Abs. 2).

Es liegt eine Rechtspflicht zur Offenbarung vor, deren Verletzung als Betrug durch Unterlassen beurteilt werden kann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Tatbestandes vorliegen. Rechtspflichten aus einer beruflichen Stellung können sich nur auf den davon erfaßten Verantwortungsbereich beziehen.

Eine rechtlich begründete Offenbarungspflicht besteht aber bei gewährten Steuervergünstigungen und unter bestimmten Voraussetzungen bei Leistungen der Sozialversicherung.